



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
6607 Abteilung für Straßenraum und Verkehr

Vorlagen-Nummer

320/09

1

Sitzungsvorlage

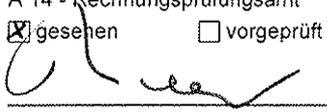
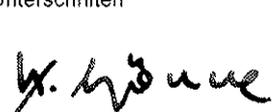
Datum: 12.11.2009

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	16.12.2009	
2.				
3.				
4.				

Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über den Einbau, die Entleerung und Reinigung von Anlagen zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Ölen, Fetten und ähnlichen Stoffen aus dem Abwasser

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte Aufhebungssatzung zur „Satzung der Stadt Eschweiler über den Einbau, die Entleerung und Reinigung von Anlagen zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Ölen, Fetten und ähnlichen Stoffen aus dem Abwasser“ wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften   	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt

Die „Satzung der Stadt Eschweiler über den Einbau, die Entleerung und Reinigung von Anlagen zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Ölen, Fetten und ähnlichen Stoffen aus dem Abwasser“ (Anlage 2) besteht seit dem 28.06.1997. Aufgrund des Alters der Satzung wurde eine eingehende rechtliche und technische Überprüfung vorgenommen. Zu diesem Zweck wurde auch die „Kommunal- und Abwasserberatung NRW“ mit eingebunden.

Im Ergebnis der Überprüfung wurde festgestellt, dass der wesentliche Inhalt der „Satzung der Stadt Eschweiler über den Einbau, die Entleerung und Reinigung von Anlagen zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Ölen, Fetten und ähnlichen Stoffen aus dem Abwasser vom 25.06.1997 (in Kraft getreten am 28.06.1997)“ bereits in der gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2007 (in Kraft getreten am 01.01.2008), geändert durch die 1. Nachtragsatzung vom 16.12.2008 (in Kraft getreten am 01.01.2009), enthalten ist.

Eine Rücksprache mit dem für die Kontrolle der Abscheideranlagen im Stadtgebiet zuständigen Mitarbeiter der Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH hat darüber hinaus ergeben, dass die sonstigen Regelungen der „Satzung der Stadt Eschweiler über den Einbau, die Entleerung und Reinigung von Anlagen zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Ölen, Fetten und ähnlichen Stoffen aus dem Abwasser vom 25.06.1997 (in Kraft getreten am 28.06.1997)“ in der Vergangenheit nicht zur Anwendung gebracht worden sind bzw. mittlerweile in technischen Regelwerken, die Bestandteil der Entwässerungssatzung sind, enthalten sind.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung die „Satzung der Stadt Eschweiler über den Einbau, die Entleerung und Reinigung von Anlagen zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Ölen, Fetten und ähnlichen Stoffen aus dem Abwasser vom 25.06.1997 (in Kraft getreten am 28.06.1997)“ durch die in der Anlage 1 aufgeführte Aufhebungssatzung aufzuheben.

Anlagen:

- Anlage 1 Aufhebungssatzung
- Anlage 2 Satzung der Stadt Eschweiler über den Einbau, die Entleerung und Reinigung von Anlagen zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Ölen, Fetten und ähnlichen Stoffen aus dem Abwasser

**Aufhebungssatzung
zur Satzung der Stadt Eschweiler über
den Einbau, die Entleerung und Reinigung von Anlagen zur Abscheidung
von Benzin, Benzol, Ölen, Fetten und ähnlichen Stoffen aus dem Abwasser**

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Eschweiler über den Einbau, die Entleerung und Reinigung von Anlagen zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Ölen, Fetten und ähnlichen Stoffen aus dem Abwasser vom 25.06.1997 (in Kraft getreten am 28.06.1997) wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (4) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .12.2009

Bertram
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Eschweiler über den Einbau, die Entleerung
und Reinigung von Anlagen zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Ölen,
Fetten und ähnlichen Stoffen aus dem Abwasser**
Satzung vom 25.06.1997; in Kraft getreten am 28.06.1997

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Eschweiler kontrolliert Anlagen zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Ölen, Fetten und ähnlichen Stoffen aus dem Abwasser. Die Leerung und Reinigung von Abscheidern solcher Stoffe mit den dazugehörigen Schlamm- bzw. Sandfängen sind durch ein vom Betreiber zu beauftragendes Fachunternehmen auszuführen.

**§ 2
Einbau der Abscheider**

(1) Betreiber von Anlagen, in denen Benzin, Benzol, Öle, Fette und ähnliche Stoffe anfallen, haben auf eigene Kosten entsprechend den bauaufsichtlichen und den einschlägigen Vorschriften Vorrichtungen (Abscheider und Schlamm- bzw. Sandfänge) zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen.

(2) Vor dem Einbau solcher Vorrichtungen sind der Stadt ausreichende Planunterlagen (z.B. Lagepläne, Schnitte, Konstruktionsblätter der Abscheideranlagen) und Baubeschreibungen in 3-facher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 3
Führung eines Kontrollbuches**

Für die Abscheideranlage ist ein Kontrollbuch zu führen. In dem Kontrollbuch sind die Daten des Abscheiders (Baujahr, Größe und Standort) einzutragen sowie der Zeitpunkt der Entleerung und der Reinigung. Ferner ist derjenige zu benennen, der die Entleerung und Reinigung des Abscheiders durchgeführt hat. Es ist außerdem nachzuweisen, dass die schadlose Beseitigung der entnommenen Stoffe aus dem Abscheider gewährleistet ist. Bei Notwendigkeit sind die in dem Kontrollbuch erfassten Daten auf Weisung der Stadt zu ergänzen. Das Kontrollbuch ist der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

**§ 4
Wartung und Nachschau der Abscheider**

(1) Die Stadt überwacht und überprüft Anlagen zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Ölen, Fetten und ähnlichen Stoffen aus dem Abwasser. Seitens der Betreiber/Eigentümer dieser Anlagen ist den städt. Bediensteten bei der Durchführung der o. g. Überwachung und Überprüfung auf Anforderung Hilfe zu leisten und geeignetes Werkzeug, z.B. Montiereisen, Hammer, Meißel zur Verfügung zu stellen. Von der Überwachung und Überprüfung sind Abscheider aus Großküchen, Gaststätten und Fleischverarbeitenden Betrieben wie Metzgereien, Supermärkte, Schlachthöfe, ausgenommen.

(2) Der Betreiber haftet für Schäden, die sich aus einer unsachgemäßen Wartung seiner Anlagen ergeben.

(3) Die Stadt kann jederzeit anordnen, dass bestehende Anlagen, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, erneuert bzw. verändert oder ergänzt werden. Maßgeblich ist jeweils der neueste Stand der Technik.

(4) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt, die sich als solche ausweisen, ist zur Kontrolle der Abscheider ungehindert Zutritt zu allen in Betracht kommenden Grundstücksteilen und -Einrichtungen zu gestatten.

(5) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, über alle Fragen, die die Überwachung der Anlagen betreffen, Auskunft zu erteilen und auf Verlangen schriftlich die zur Anwendung dieser Satzung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 5

Entleerung und Reinigung der Abscheider

Die Entleerung und Reinigung der Anlage hat im Bedarfsfall zu erfolgen.

§ 6

Sonstige Berechtigte und Verpflichtete, Grundstücksbegriff

(1) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten sowie die Bevollmächtigten der vorgenannten Personen.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 7

Eigentumswechsel

Bei Eigentumswechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, der Stadt entsprechende Mitteilung zu machen.

§ 8

Gebühren

Für die Kontrollen der Abscheider werden Verwaltungsgebühren gemäß Ziffer 9 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler vom 21.12.1995 in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Gebührenschuldner sind neben dem Pflichtigen gem. Verwaltungsgebührensatzung auch die in § 6 Abs. 1 dieser Satzung genannten Berechtigten und Verpflichteten. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 9

Inkrafttreten

Inkrafttreten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.